



BUNDESPRÄSIDENTIALAMT

BERLIN, 29. Juni 2010
Spreeweg 1

Geschäftszeichen: Z5 - 125 20-3-3/07
(bei Zuschriften bitte angeben)

An den
Bundesbeauftragten für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit
z. Hd. Herrn Riemer
Postfach 1468

53004 Bonn

Y-437/111#02

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Eing. 05. JULI 2010
Anig.

21658/10

Betr.: Zugang zu Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) beim Bundespräsidialamt (BPrA)

Bezug: Ihr Schreiben vom 9. April 2010, Ihr Geschäftszeichen: PGIFG-737/001 II#0002

Sehr geehrter Herr Riemer,

die von Ihnen erbetene Stellungnahme habe ich Ihnen bereits unter dem 20. April 2010 übersandt. Wie ich Ihrem Schreiben vom 21. Juni 2010 entnehme, ist diese bei Ihnen nicht angekommen. Deshalb übersende ich Ihnen meine Ausführungen erneut:

Herr Stephan Weinberger hat mit E-Mail vom 3. Oktober 2009 beantragt, Einsicht in die Verwaltungsvorgänge betreffend Ratifizierung des Vertrages von Lissabon zu erhalten. Mit Bescheid vom 1. März 2010 habe ich nach erteiltem Zwischenbescheid vom 13. Oktober 2009 diesen Antrag abgelehnt. Zu Ihrer Information übersende ich Ihnen einen Ausdruck meines Bescheides vom 1. März 2010.

Das Antragsbegehren wurde von mir zu Recht abgelehnt, weil Herr Weinberger Zugang zu Informationen begehrte, die sich auf die Vorbereitung eines präsidialen Aktes beziehen. Nach ganz herrschender Meinung und der beständigen Staatspraxis des Verfassungsorgans Bundespräsident

...

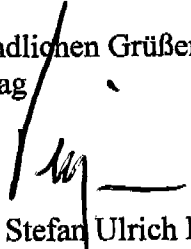
Briefanschrift: Bundespräsidialamt 11010 Berlin, Internet: <http://www.bundespraesident.de>
E-Mail: poststelle@bpra.bund.de

Telefon: (030) 2000 - 0 Behördennetz: (030) 18 200 - 0 (Durchwahl: - 2120)
Telefax: (030) 2000 - 1999 Behördennetz: (030) 18 200 - 1999 (Durchwahl: - 1915)

fallen diejenigen Vorgänge nicht in den Anwendungsbereich des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes, die sich auf die Vorbereitung von präsidentialen Akten beziehen. Ich verweise insoweit auf die Gesetzesbegründung zum Informationsfreiheitsgesetz, BT-Drs. 15/4493, S. 8. Konkret handelte es sich um die verfassungsrechtliche Prüfung, die im Bundespräsidialamt durchgeführt wird, bevor der Bundespräsident ein Vertragsgesetz bzw. eine Ratifikationsurkunde zu einem Vertragsgesetz unterzeichnet. Es handelt sich insoweit um verfassungsrechtliche Aufgaben des Bundespräsidenten gem. Art. 59 und 82 Abs. 1 Satz 1 GG.

Für weitere Auskünfte stehe ich Ihnen selbstverständlich – gerne auch telefonisch unter angegebener Rufnummer – zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Prof. Dr. Stefan Ulrich Pieper
Leiter des Referates Verfassung und Recht, Justitiariat



BUNDESPRÄSIDENTIALAMT

BERLIN, 1. März 2010
Spreeweg 1

Geschäftszeichen: Z5 – 125 20-3-3/07
(bei Zuschriften bitte angeben)

Herrn
Stephan Weinberger
Birkenstraße 7

94539 Grafing

Betr.: Ihr Antrag auf Informationszugang vom 3 Oktober 2009 (E-Mail)

Bezug: Mein Schreiben vom 13. Oktober 2009

Sehr geehrter Herr Weinberger,

über Ihren o.a. Antrag auf Einsicht in die Verwaltungsvorgänge betreffend die Ratifizierung des Lissabon Vertrages ergeht folgender:

B E S C H E I D

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ist kostenfrei.

Begründung:

Mit Schreiben vom 3. Oktober 2009 haben Sie um Zugang zu den Verwaltungsvorgängen betreffend die Ratifizierung des Vertrages von Lissabon gebeten.

Ihrem Antrag kann nicht entsprochen werden.

...

Briefanschrift: Bundespräsidialamt 11010 Berlin, Internet: <http://www.bundespraesident.de>
E-Mail: poststelle@bpra.bund.de

Telefon: (030) 2000 - 0 Behördennetz: (030) 18 200 - 0 (Durchwahl: - 2117)
Telefax: (030) 2000 - 1999 Behördennetz: (030) 18 200 - 1999 (Durchwahl: - 1915)

Das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) ist auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar. § 1 Absatz 1 Satz 2 IFG bestimmt, dass das Informationsfreiheitsgesetz für sonstige Bundesorgane – hierunter fällt auch das Bundespräsidialamt – nur gilt, soweit diese öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.

Nicht zu den öffentlich-rechtlichen Verwaltungsaufgaben des Bundespräsidialamtes gehört die Unterstützung des Bundespräsidenten bei der Wahrnehmung seiner verfassungsrechtlichen Aufgaben (vgl. Jastrow/Schlatmann, Informationsfreiheitsgesetz, 1. Auflage 2006, § 1 Rdn. 40). Mit hin fällt auch die verfassungsrechtliche Prüfung im Zusammenhang mit der Ratifizierung von völkerrechtlichen Vereinbarungen als Vorbereitung eines präsidientellen Aktes nicht in den Anwendungsbereich des Informationsfreiheitsgesetzes (vgl. Gesetzesbegründung zum IFG, Bundestagsdrucksache 15/4493, S. 8; Rossi, Informationsfreiheitsgesetz 1. Auflage 2006, § 1 Rdn. 65).

Die Verwaltungsvorgänge, auf den sich Ihr Informationsantrag bezieht, erfolgte im Rahmen der Ausfertigungsprüfung des Vertragsgesetzes (Artikel 82 Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz) zum Vertrag von Lissabon sowie der sich anschließenden Ratifikation.

Von der Erhebung von Gebühren wird abgesehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundespräsidialamt, Spreeweg 1, 10557 Berlin, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Prof. Dr. Stefan Ulrich Pieper
Leiter des Referates Verfassung und Recht, Justitiariat